

**1. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
vom 23.05.2025**

Der Verbandsgemeinderat Rhein-Mosel hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 17. September 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen zur ergänzenden Information der Bürgerschaft im Internet unter der Adresse <http://www.vgrm.de>, zu Sitzungen der kommunalen Gremien im dortigen Ratsinformationssystem.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die bisherige Ziffer 4 gestrichen. Die weiteren Nummerierungen verändern sich in Ziffern 4 bis 10.

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Dem Werkausschuss wird die abschließende Entscheidung über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs übertragen.“

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Dem Feuerwehrausschuss wird die abschließende Entscheidung über die folgenden Angelegenheiten der Feuerwehr übertragen.“

3. In § 5 wird in Satz 1 die bisherige Ziffer 4 gestrichen. Die weiteren Nummerierungen verändern sich in Ziffern 4 bis 7, und es wird folgende Ziffer 8 angefügt:

„8. unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen“

4. In § 8 Absatz 3 wird die Zahl „10“ gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgende neue Ziffern 2 eingefügt:

„2. Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind“

Die weiteren Nummerierungen verändern sich in Ziffern 3 bis 9.

c) Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die monatliche Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Wehrführer der Stützpunktwehren Alken, Kobern-Gondorf, Rhens, Spay, Waldesch und Winnigen entsprechen 45 % des Entschädigungssatzes des jeweiligen Höchstsatzes nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. ²Die monatliche Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Wehrführer der sonstigen Feuerwehreinheiten entsprechen 30 % des Entschädigungssatzes des jeweiligen Höchstsatzes nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.“

d) In Absatz 11 wird der Klammerzusatz von „(FEZ)“ in „(GW-FEZ)“ geändert.

e) Es wird folgender neuer Absatz 14 angefügt:

„Die monatliche Aufwandsentschädigung der Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind entsprechen 90 % des jeweiligen Höchstsatzes nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.“

Artikel II Übergangsregelung

Für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 gilt für § 10 (Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige) folgende Regelung:

„§ 10

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) *Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 6.*

(2) *Eine Aufwandsentschädigung erhalten:*

- 1. die ständigen Vertreter des hauptamtlichen Wehrleiters,*
- 2. die VG-Gerätewarte (Material, Atemschutz, Funk),*
- 3. die Wehrführer und ihre ständigen Vertreter,*
- 4. die örtlichen Gerätewarte,*
- 5. die Jugendfeuerwehrwarte,*
- 6. die Kreisausbilder,*
- 7. der Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ),*
- 8. die Lehrgangsteilnehmer bei Aus- und Fortbildungen an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz (LFKS), sofern kein Verdienstausschluss an einen privaten Arbeitgeber gezahlt wird.*

(3) *Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages, bei Aus- und Fortbildung an der LFKS je Lehrgangstag sowie bei Kreisausbildern je Ausbildungsstunde gewährt.*

(4) ¹*Die monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:*

- | | |
|--|-----------------|
| <i>o stellvertretende VG Wehrleiter</i> | <i>212,00 €</i> |
| <i>o VG Gerätewart / VG Atemschutzgerätewart</i> | <i>127,20 €</i> |
| <i>o Leiter der Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ)</i> | <i>106,00 €</i> |
| <i>o VG Funkgerätewart</i> | <i>127,20 €</i> |
| <i>o Wehrführer Stützpunktfeuerwehren Alken, Kobern-Gondorf, Winnigen, Rhens, Spay, Waldesch</i> | <i>127,20 €</i> |

- Wehrführer sonstige Feuerwehreinheiten 84,80 €
- stellvertretende Wehrführer 53,00 €
- Gerätewarte Alken, Kobern-Gondorf, Rhens, Spay
Waldesch, Winnigen, 84,80 €
- Gerätewarte sonstiger FW-Einheiten 63,60 €
- Jugendfeuerwehrwarte (§ 11 Absatz 4 Feuerwehr-
Entschädigungsverordnung) 39,41 €

²Die Aufwandsentschädigung beträgt je Lehrgangstag für:

- Lehrgangsteilnehmer bei Aus- und Fortbildungen an der LFKS, sofern
kein Verdienstausschlag an einen privaten Arbeitgeber gezahlt wird 60,00 €

³Die Aufwandsentschädigung beträgt je Ausbildungsstunde für:

- Kreisausbilder (§ 11 Absatz 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung) 16,17 €

⁴Wird die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder je Ausbildungsstunde gemäß § 11 Absatz 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung gemäß Satz 3 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend. ⁵Wird die monatliche Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte gemäß § 11 Absatz 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert, ändert sich die entsprechende Aufwandsentschädigung aus Satz 1 gleichermaßen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an.

- (5) ¹Nehmen die stellvertretenden ehrenamtlichen Wehrleiter die Aufgaben des hauptamtlichen Wehrleiters voll wahr, so erhalten sie unter Anrechnung ihrer Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 für diese Zeit der Vertretung gemäß § 10 Absatz 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages des ehrenamtlichen Wehrleiters in Verbandsgemeinden, bestehend aus einem Grundbetrag und einem Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit. ²Diese Aufwandsentschädigung wird im Sinne des § 10 Absatz 3 und § 8 Absatz 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung berechnet.
- (6) ¹Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen auf Grund des § 36 Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Kostenersatz geleistet worden ist. ²Der Stundensatz beträgt 10,00 € je Einsatzstunde.“

Artikel III Inkrafttreten

Die Änderungen zu Artikel I Ziffer 5 treten zum 01.01.2024 in Kraft; im Übrigen tritt diese Änderungssatzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kobern-Gondorf, den 23.05.2025

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Kathrin Laymann
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.